



Rat der  
Europäischen Union

020831/EU XXVI.GP  
Eingelangt am 08/05/18

Brüssel, den 22. Februar 2018  
(OR. en)

6224/18  
PV/CONS 5  
EDUC 35  
JEUN 13  
CULT 16  
AUDIO 7  
SPORT 6

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(**Bildung**, Jugend, Kultur und Sport)

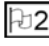
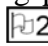
15. Februar 2018

## INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. Halbzeitbewertung des Programms Erasmus+ und künftige Leitlinien für die Zeit nach 2020 ..... 3
3. Weiteres Vorgehen im Hinblick auf die bildungspolitischen Aspekte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2017 ..... 3

### Sonstiges

4. Bildungsgipfel (Brüssel, 25. Januar 2018) ..... 3

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Annahme der Liste der A-Punkte ..... 4  
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
- ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

\*

\* \*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5829/18 enthaltene Tagesordnung an.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 2. Halbzeitbewertung des Programms Erasmus+ und künftige Leitlinien für die Zeit nach 2020 [P2] 5388/18. *Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 5388/18).

Die Ministerinnen und Minister hoben den starken europäischen Mehrwert des Programms Erasmus+ bei der Stärkung gemeinsamer europäischer Werte und der Schaffung einer europäischen Identität hervor. Außerdem betonten sie, dass das zukünftige Programm noch offener und inklusiver gestaltet werden sollte, sich auf alle Ebenen der Bildung und des lebenslangen Lernens erstrecken und Teilnehmende aus schutzbedürftigen Gruppen und aus benachteiligten Verhältnissen einschließen sollte.

### 3. Weiteres Vorgehen im Hinblick auf die bildungspolitischen Aspekte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2017 [P2] 5391/18. *Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 5391/18).

Die Ministerinnen und Minister nahmen die Entschlossenheit und den politischen Willen, der auf höchster Ebene gezeigt wurde, zur Kenntnis, die Arbeit im Bereich der Bildung voranzubringen, in dem die Union eine wichtige ergänzende und unterstützende Rolle spielen kann. Sie erörterten die konkreten Initiativen, die vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen aufgebracht worden waren, wie Hochschulnetzwerke, die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und das Erlernen von Sprachen.

## Sonstiges

### 4. Bildungsgipfel (Brüssel, 25. Januar 2018) 5678/18. *Informationen der Kommission*

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 5. Annahme der Liste der A-Punkte

5854/18.

#### **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die Liste der A-Punkte in Dokument 5854/18 + ADD 1 an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

---

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärungen zu nicht die Gesetzgebung betreffende in Dok. 5854/18 enthaltene A-Punkte

**Zu A-Punkt 5:**        **Partnerschaftsabkommen mit der Republik Côte d'Ivoire: Aufnahme der Verhandlungen**  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG 1 DER KOMMISSION**

"Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird."

**ERKLÄRUNG 2 DER KOMMISSION**

"Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind."